



Aufenthaltsbewilligung von Drittstaatenangehörigen

Vorgehen betreffend Aufenthaltsbewilligung von Drittstaatenangehörigen (Nicht-EG-/EFTA-Staatsangehöriger oder Staatsangehörige):

- Entweder Einreise als **Rentner**. Bedingt aber (gemäss Art. 34 der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer / BVO), dass der Drittstaatenangehörige älter als 55 Jahre ist, enge Beziehungen zur Schweiz hat, weder in der Schweiz noch im Ausland erwerbstätig ist, den Mittelpunkt seiner Lebensverhältnisse in die Schweiz verlegt und über die notwendigen finanziellen Mittel verfügt → weitere Details siehe www.bfm.admin.ch.
- Oder Einreise als **Investor**, der eine Firma (via Anwalt oder Notar) gründet. Der Investor, als Besitzer der Firma, müsste zusätzlich zur Aufenthaltsbewilligung auch die Bewilligung einholen, dass er in der Schweiz selbstständig erwerbstätig werden darf. Bevor in einem solchen Fall irgendeine Zusicherung gegeben wird, müssten selbstverständlich weitere Details bekannt sein. Zum Beispiel, ob diese Investition einem gesamtwirtschaftlichen Interesse entspricht, die dafür notwendigen finanziellen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt werden und die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- Oder Einreise als **Arbeitnehmer**, dies bedingt aber einen Arbeitgeber, der für ihn das Gesuch einreicht. Eine solche Bewilligung kann aber nur erteilt werden, wenn es sich um einen Spezialisten handelt, der weder in der Schweiz noch in den EG-/EFTA-Staaten zu finden ist. In diesem Fall müssten die arbeitsmarktlichen und ausländerrechtlichen Bedingungen erfüllt werden (vgl. Art. 7 Vorrang der inländischen Arbeitnehmer; Art. 8 Prioritäten der Rekrutierung und Art. 9 Anstellungsbedingungen; Arbeitsvertrag gemäss BVO) und das Bundesamt für Migration müsste, aufgrund unserer Dossierübermittlung und des Antrages des Migrationsamtes, im Rahmen des Zustimmungsverfahrens vorgängig die Bewilligung erteilen.
- Oder der Drittstaatenangehörige **tätigt "nur" eine Investition**. Das heisst, wenn der Drittstaatenangehörige zu regelmässigen geschäftlichen Besprechungen in die Schweiz kommen möchte, so würde sich dies nach der Verordnung über Einreise und Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländern regeln (vgl. Art. 11 Aufenthaltsdauer und -zweck unter www.admin.ch zu finden unter Dokumentation in der Systematischen Sammlung des Bundesrechtes SR 142.211).

Wichtiger Vorbehalt ist, dass ein Fall erst dann endgültig geprüft und beurteilt werden kann, wenn alle Gesuchsunterlagen rechtzeitig im Besitze des Migrationsamtes sind.

Zuerst wird eine arbeitsmarktliche und ausländerrechtliche Vorprüfung aufgrund der eingereichten Gesuchsunterlagen erstellt, entsprechend der ausländerrechtlichen Weisungen gemäss ANAG (Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer) und der BVO (Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer). Das Bundesamt für Migration (BFM) prüft das Gesuch in einem zweiten Schritt im Rahmen des Zustimmungsverfahrens. Das Dossier muss dem BFM unterbreitet werden. Diese Bedingung gilt übrigens in der ganzen Schweiz! Wenn es sich um Drittstaatenangehörige handelt, muss auf jeden Fall mit einer Bearbeitungsdauer von mindestens vier Wochen gerechnet werden, immer vorausgesetzt, dass alle Gesuchsunterlagen vorhanden sind.

Weitere Informationen zum Thema finden Sie unter www.ag.ch/migrationsamt.

Zudem empfehlen wir Ihnen den Leitfaden zur Personenfreizügigkeit, den Sie unter www.ag.ch/migrationsamt/de/pub/allgemeines/migrationsamt.php herunterladen können.

Hinweis: Auf den 1.1.2008 wird das neue Ausländergesetz (AuG) mit neuen Vollzugsverordnungen in Kraft treten, z.B. die VZAI (Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Integration). Auch diese Grundlagen sind in Zukunft bei einem Entscheid mit zu berücksichtigen.